

Bestell-Nr. und Artikel-Nr. sind in Rechnungen, Frachtkunden, Lieferscheinen (mit Abladestelle) und im sonstigen Schriftverkehr stets anzugeben.

Eine Bearbeitung ist sonst nicht möglich! Änderungen gegenüber der Bestellvorgabe von WOLFFKRAN sind in der Auftragsbestätigung hervorzuheben.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Sämtliche Bestellungen der WOLFFKRAN GmbH (nachfolgend „**WOLFFKRAN**“) von Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und sämtlicher Nebenleistungen (nachfolgend zusammen auch „**Lieferung-en**“) eines Unternehmers, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend jeweils „**Lieferant**“), sämtliche Vertragserklärungen von WOLFFKRAN zu Lieferungen des Lieferanten und sämtliche – auch zukünftigen - Verträge zwischen WOLFFKRAN und dem Lieferanten über Lieferungen des Lieferanten erfolgen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Von diesen Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder diese Einkaufsbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit WOLFFKRAN diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Solche Bedingungen des Lieferanten erkennt WOLFFKRAN auch dann nicht an, wenn WOLFFKRAN ihnen nach Eingang bei WOLFFKRAN nicht widerspricht oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen vorbehaltlos leistet.

2. Bestellungen, Vertragsabschluss, Untervergabe, Form

- 2.1. Ein Vertragsschluss setzt eine in Textform zugestellte Bestellung oder Auftragsbestätigung von WOLFFKRAN voraus. Soweit die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von WOLFFKRAN inhaltlich abweicht, muss der Lieferant dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit WOLFFKRAN diese schriftlich annimmt.
- 2.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist im Rahmen von Rahmenverträgen die Bestellung von WOLFFKRAN innerhalb von drei Werktagen nach Zugang bei dem Lieferanten durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- 2.3. Lieferabrufe werden, soweit nicht abweichend vereinbart, spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen zu Bestellungen für Lieferabrufe entsprechend.
- 2.4. Angebote des Lieferanten haben für WOLFFKRAN kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Lieferanten kann WOLFFKRAN innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Angebote für den Lieferanten bindend. WOLFFKRANs Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht WOLFFKRANs Angebotsannahme beim Lieferanten verspätet ein, wird dieser WOLFFKRAN hierüber unverzüglich informieren.
- 2.5. Die in einer Bestellung in Bezug genommenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung. Sie werden Vertragsinhalt, soweit der Lieferant in der mit der Bestellung korrespondierenden Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt; Ziffer 2.1. Satz 2 gilt entsprechend.
- 2.6. Die Untervergabe von werkvertraglichen Lieferungen durch den Lieferanten an Subunternehmer ist, mit Ausnahme von Transportpersonen, ohne WOLFFKRANs schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt WOLFFKRAN, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen.
WOLFFKRAN kann zumutbare Änderungen der Lieferung in Konstruktion und Ausführung verlangen. WOLFFKRAN wird dem Lieferanten die daraus resultierenden etwaigen Mehrkosten erstatten. Soweit Auswirkungen auf die Liefertermine unvermeidlich sind, verlängern sich diese um einen angemessenen Zeitraum.

3. Liefertermin, Verzug

- 3.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und einzuhalten.
- 3.2. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen eines schriftlichen Einverständnisses seitens WOLFFKRAN erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
- 3.3. Sobald für den Lieferanten erkennbar wird, dass er einen Liefertermin nicht rechtzeitig einhalten kann, hat er WOLFFKRAN unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, soweit begründete Sorge besteht, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden könnte. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bleibt hiervon unberührt.
- 3.4. Erbringt der Lieferant die Lieferung nicht oder verspätet, stehen WOLFFKRAN die nach dem Gesetz geltenden Rechte uneingeschränkt zu.
- 3.5. Bei Verzug aufgrund Verschuldens des Lieferanten ist WOLFFKRAN, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des mit dem Lieferanten vereinbarten Nettopreises der verspäteten Lieferung, höchstens jedoch 10% dieses Netto-Preises, geltend zu machen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schäden behält sich WOLFFKRAN vor. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatz jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann WOLFFKRAN auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei der Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn sich WOLFFKRAN das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehält.
- 3.6. WOLFFKRAN ist berechtigt, dem Lieferanten pauschalierten Schadensersatz für folgenden Bearbeitungsaufwand zu berechnen, es sei denn, dass der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und der Lieferant nachweist, dass WOLFFKRAN kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist:

- a) EUR 75.- für eine auf eine Bestellung nicht erteilte Auftragsbestätigung, wenn der Lieferant zur Annahme der Bestellung verpflichtet ist;
- b) EUR 75.- für fehlendes Materialzeugnis bei der Warenannahme pro Bestellung und Position;
- c) EUR 90.- pro Stunde und Mitarbeiter bei Ablaufstörungen im Fertigungsprozess durch Lieferverzug, d.h. im Falle von Mehraufwendungen für WOLFFKRAN.

Die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes durch WOLFFKRAN neben der Vertragsstrafe nach Ziffer 3.5. ist jedoch ausgeschlossen.

4. Abnahme, Freigaben, Gefahrübergang

- 4.1. Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 4.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, kann WOLFFKRAN die Abnahme bis zu sechs Wochen nach Fertigstellung der Lieferung durch den Lieferanten erklären.
- 4.3. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt eine Teilabnahme nur auf Wunsch von WOLFFKRAN, wenn Lieferungen des Lieferanten ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen würden, und ist ansonsten ausgeschlossen.
- 4.4. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen (z. B. gemäß einer Meilensteinplanung) sind keine Abnahmen.
- 4.5. Die Inbetriebnahme oder Verwendung einer Lieferung begründet für sich allein noch keine Abnahme. Eine Abnahmefiktion ist für diese Fälle ausgeschlossen.
- 4.6. WOLFFKRAN ist berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern.
- 4.7. Im Übrigen richten sich WOLFFKRANs Pflichten bei der Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.8. Freigaben von Spezifikationen, Mustern, oder Herstellungsverfahren, sowie die Abnahme der Lieferung begründen keinen Verzicht auf Mängelansprüche und -rechte von WOLFFKRAN. Durch solche Freigaben bleiben Mängelansprüche und rechte von WOLFFKRAN vollumfänglich unberührt.
- 4.9. Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Übergabe der Lieferung auf WOLFFKRAN über. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Abnahme oder, soweit eine Abnahme weder gesetzlich vorgeschrieben noch vertraglich vereinbart ist, mit der Übergabe nach Aufstellung und Montage auf WOLFFKRAN über.

5. Durchführung der Lieferung, Haftungsbeschränkung von WOLFFKRAN

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Lieferungen DDP (Incoterms 2010).
- 5.2. Der Lieferant ist zu einer sicheren Verpackung der Lieferung sowie zur Versicherung der Lieferung für den Transport verpflichtet.
- 5.3. Der Lieferant hat die Lieferung auf seine Kosten nach den Vorschriften der HPE-Verpackungsrichtlinien zu verpacken. Das Verpackungsmaterial ist auf Wunsch von WOLFFKRAN vom Lieferanten auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen in geeigneten, von WOLFFKRAN freigegebenen Transportmitteln angeliefert werden, um Beschädigungen zu vermeiden.
- 5.4. In allen Lieferscheinen, Versandpapieren und Rechnungen sind die jeweilige Bestellnummer von WOLFFKRAN, das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, die Artikelnummer von WOLFFKRAN sowie die Abladestelle anzugeben; der Lieferant trägt die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn, er hat die fehlende Angabe nicht zu vertreten.
- 5.5. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist WOLFFKRAN zur Annahme von Teillieferungen nicht verpflichtet. Sind Teillieferungen vereinbart, so sind im Lieferschein und in der Rechnung der Vermerk „Teillieferung“ bzw. „Restlieferung“ anzugeben.
- 5.6. WOLFFKRAN haftet dem Lieferanten nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis etc.).
- 5.7. Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 5.6. gilt nicht
 - a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - b) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;
 - c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - d) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit WOLFFKRAN nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 5.8. Soweit die Haftung von WOLFFKRAN nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von WOLFFKRAN.

6. Sicherheitsvorschriften

Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz und Maschinensicherheit einzuhalten.

7. Außenwirtschaftsrecht

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, WOLFFKRAN unaufgefordert zu informieren, falls die Lieferung außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland oder am Verwendungsort der Lieferung unterliegt. Erforderlichenfalls legt er entsprechende Unbedenklichkeitsbestätigungen der zuständigen Behörden vor. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen.
- 7.2. Die Vertragserfüllung seitens WOLFFKRAN steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

8. Gefahrgüter

Bei der Lieferung von Gefahrgütern hat der Lieferant die einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, unter anderem in Bezug auf Ladungssicherung, Kennzeichnung, Verpackung und Formulare einzuhalten.

9. Versicherungen

- 9.1. Der Lieferant versichert die Lieferung für den Transport.
- 9.2. Auf Verlangen von WOLFFKRAN hat der Lieferant, der Produkte an WOLFFKRAN liefert, eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und dies WOLFFKRAN nachzuweisen.
- 9.3. Kosten für Versicherungen trägt WOLFFKRAN nur dann, wenn diese Kostentragung vorher mit WOLFFKRAN schriftlich vereinbart worden ist.

10. Betriebsanweisungen, Prüfungsdokumente, Zeugnisse

- 10.1. Lagerungs-, Montage-, und Betriebsanweisungen sind kostenlos in den gewünschten Sprachen, soweit es sich um in solchen Anweisungen gebräuchliche Sprachen handelt, mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung der Lieferung erforderlich sind. WOLFFKRAN ist berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an ihre Kunden weiterzugeben.
- 10.2. Alle Prüfungsdokumente, wie z. B. Prüfprotokoll, Abnahmebelege und (Material-)Zeugnisse, sind vom Lieferanten für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und WOLFFKRAN kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.3. Materialzeugnisse sind mit dem Lieferschein oder vorab per E-Mail an Zeugnis-HN@WOLFFKRAN.de zu senden.

11. Qualitätssicherung, Kennzeichnung

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alles nach dem jeweiligen Stand der Technik zu tun, damit die Lieferung frei von Mängeln ist, den vereinbarten Beschaffenheit (z. B. Datenblätter, Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Spezifikationen) und den vereinbarten Mustern entspricht. Die qualitätsrelevanten Merkmale sind den technischen Normen gemäß Bestellung von WOLFFKRAN oder den technischen Unterlagen zu entnehmen, die Bestandteil des Vertrages sind.
- 11.2. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitäts- und Umweltmanagement nach den Bestimmungen der ISO 9000 ff. zu unterhalten.
- 11.3. Zur Erreichung der Qualitätssicherung hat der Lieferant folgende Prüfungen durchzuführen:
 - a) *Vorabprüfung:* Zeichnungen, Berechnungen, sonstige Spezifikationen und Vorgaben von WOLFFKRAN überprüft der Lieferant im Rahmen seiner Sach- und Fachkunde eigenständig auf etwaige Unklarheiten, Widersprüche und Fehler. Über etwaige Bedenken hat der Lieferant WOLFFKRAN unverzüglich zu unterrichten, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.
 - b) *Wareneingangsprüfung:* Die Wareneingangsprüfung für Rohstoffe, Fremdfertigungen und Zulieferteile wird vom Lieferanten eigenverantwortlich im Rahmen einer der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung entsprechenden Prüfung durchgeführt. Die Materialrückverfolgbarkeit nach Herstellcharge muss gewährleistet sein.
 - c) *Produktion/Serienüberwachung:* Der Lieferant stellt durch geeignete Prüfmethoden, entsprechend seiner Prüfplanung, eine systematische Überwachung seiner Produktion sicher. Er hat eine planmäßige Überprüfung und Dokumentation von Prozessparametern und Produktmerkmalen vorzunehmen. Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen muss er die Ursachen analysieren, Verbesserungsmaßnahmen einleiten und ihre Wirksamkeit feststellen.
 - d) *Warenausgangskontrolle:* Bei der Warenausgangskontrolle wird vom Lieferanten die spezifikationskonforme Herstellung, sach- und ordnungsgemäße Verpackung, Kennzeichnung und Vollständigkeit der Lieferung kontrolliert. Die Durchführung der Kontrolle der spezifikationsgemäßen Herstellung hat mit kalibrierten, geeigneten und fähigen Messmitteln zu erfolgen, die von Art und Umfang her so auszulegen sind, dass alle vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Zeitabständen überwacht und einer Messmittelfähigkeitsuntersuchung unterzogen werden, um sie einsatzbereit und gebrauchsfähig zu halten.
 - e) *Fehlerhafte Teile:* Werden fehlerhafte Teile vom Lieferanten festgestellt, müssen diese gekennzeichnet und repariert werden. Gleiches gilt für Teile, zu denen ein Mangelverdacht besteht. Eine Vermischung mit fehlerfreien Teilen muss jeweils ausgeschlossen werden, um sicherzustellen, dass nur mangelfreie Lieferungen ausgeliefert werden.
 - f) *Kennzeichnung:* Der Lieferant kennzeichnet die Teile so, dass zu jeder Zeit, vom Wareneingang durchgängig bis zum Warenausgang, eindeutig der Produktzustand und der Prüfzustand erkennbar sind (Materialidentifikation). Die Materialidentifikation muss ebenfalls während des Transportes und der Lagerung gewährleistet sein.

12. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von WOLFFKRAN

WOLFFKRAN wird die Lieferung des Lieferanten bei Wareneingang lediglich auf Menge, Identität (Übereinstimmung von Verpackungsbeschriftungen und Lieferscheinen mit dem Vertrag) und äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden sowie sonstige offenkundige Mängel hin prüfen. Offenkundige Mängel kann WOLFFKRAN bis zu acht Kalendertage nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel bis zu zwei Wochen nach ihrer Entdeckung. Diese Ziffer 12 gilt nur für Kauf- und Werklieferungsverträge. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten von WOLFFKRAN bestehen nicht; insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer Verletzung der Untersuchungsobliegenheit und der verspäteten Mängelrüge. WOLFFKRAN ist insbesondere nicht zur Vornahme von Laboruntersuchungen wie Werkstoff-, Röntgenstrahl- und Ultraschallprüfungen verpflichtet.

13. Mängelansprüche

- 13.1. Die Lieferung muss den vereinbarten Beschaffenheiten, den vereinbarten Mustern und dem Stand der Technik entsprechen sowie für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sein, sonst für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die WOLFFKRAN erwarten kann.
- 13.2. Der Lieferant hat im Falle einer Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist oder Garantiefrist, wenn er eine solche Garantie abgegeben hat, Gegenprüfungen zur Ermittlung der Beanstandungsursache zu veranlassen bzw. durchzuführen.
- 13.3. Ist die Lieferung mangelhaft, hat der Lieferant nach Wahl von WOLFFKRAN frei Verwendungsstelle eine neue, mangelfreie Lieferung zu liefern oder nachzubessern. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Lieferung bestimmungsgemäß befindet (Verwendungsstelle). Der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Ersatzlieferung oder Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten. Es wird darauf hingewiesen, dass WOLFFKRAN weltweit vertreten kann.
- 13.4. Nach fruchtlosem Ablauf einer von WOLFFKRAN gesetzten, angemessenen Nachfrist, ist WOLFFKRAN berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung unmöglich oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich oder fehlgeschlagen ist.
- 13.5. Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere um Maschinenstillstand, Betriebsausfall und weitere Folgeschäden zu verhindern, ist WOLFFKRAN berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen und dem Lieferanten die Kosten zu berechnen. Hiervon wird WOLFFKRAN den Lieferanten im Vorhinein unterrichten, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Das gesetzliche Selbstvornahmerecht von WOLFFKRAN bleibt hiervon unberührt.
- 13.6. Die Geltendmachung sämtlicher WOLFFKRAN nach dem Gesetz zustehender Ansprüche, insbesondere Mängel-, Schadensersatz-, Aufwendungsersatz-, Freistellungsansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung, behält sich WOLFFKRAN ausdrücklich und uneingeschränkt vor. Der Lieferant trägt insbesondere Kosten, die WOLFFKRAN durch das Nichteinhalten von Beschaffenheits- und Haltbarkeitsvereinbarungen durch das schuldhaft Verhalten des Lieferanten oder dessen Hilfspersonen erwachsen, einschließlich der für die Bearbeitung des Mängelgewährleistungs- oder Garantiefalls entstehenden Aufwendungen. WOLFFKRAN ist des Weiteren berechtigt, im Fall der Ersatzlieferung oder Nachbesserung einer mangelhaften Lieferung durch den Lieferanten die Kosten einer zweiten Wareneingangsprüfung ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel nicht zu vertreten.
- 13.7. WOLFFKRAN ist berechtigt, dem Lieferanten pauschalisierten Schadensersatz für folgenden Bearbeitungsaufwand zu berechnen, es sei denn, dass der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und der Lieferant nachweist, dass WOLFFKRAN kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist:
 - a) EUR 150.- Bearbeitungsgebühren pro berechtigter Mängelrüge;
 - b) EUR 90.- bei Ablaufstörungen im Fertigungsprozess durch festgestellte Mängel der Lieferung pro Stunde und Mitarbeiter;
 - c) EUR 60.- pro Stunde für aufgrund eines Mangels erforderliche Nacharbeiten durch WOLFFKRAN an anderen Gegenständen als der Lieferung.
- 13.8. Bei sich wiederholenden Qualitäts- oder Lieferproblemen, bei erheblichen Ausfallraten oder Rückweisraten aufgrund mangelhafter Lieferungen des Lieferanten, ist es WOLFFKRAN gestattet, nach Abstimmung mit dem Lieferanten eine Problemanalyse in Form eines Prozessaudits beim Lieferanten durch Mitarbeiter von WOLFFKRAN durchzuführen. Ein Einsichtsrecht in Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten hat WOLFFKRAN dabei nicht. Darüber hinaus kann auf Verlangen von WOLFFKRAN ein Qualitätsgespräch mit dem Lieferanten durchgeführt werden, um Probleme bezüglich Qualität, Liefertreue und ihrer Beseitigung zu eruiieren.
- 13.9. Der Lieferant gewährleistet, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Urheberrechte oder sonstige öffentlich-rechtliche Beschränkungen geltend machen können.
- 13.10. Der Lieferant wird WOLFFKRAN auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der Lieferung mitteilen. Macht ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Bezug auf eine Lieferung des Lieferanten Ansprüche gegen WOLFFKRAN geltend, so hat der Lieferant – unbeschadet WOLFFKRANS weiterer Rechte – nach WOLFFKRANS Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue auszutauschen. Sämtliche weiteren nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche behält sich WOLFFKRAN uneingeschränkt vor.

- 13.11. Mängelansprüche von WOLFFKRAN verjähren, soweit nicht eine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, 36 Monate ab Ablieferung, es sei denn, dass nach dem Gesetz, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 (dingliches Recht eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen, die für ein Bauwerk verwendet worden sind), §§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 (Arglist), eine längere Verjährungsfrist gilt.
- 13.12. Für Mangelbeseitigungsarbeiten oder Neulieferungen bzw. Herstellungen haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Aufgrund einer Mangelbeseitigung neu erbrachte oder nachgebesserte Lieferungen unterliegen diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte die ursprünglich geltende, verbleibende Verjährungsfrist länger sein, gilt diese. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.
- 13.13. Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt den Ablauf der Verjährungsfrist, bis zwischen WOLFFKRAN und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten per eingeschriebenem Brief.
- 13.14. Der Lieferant stellt WOLFFKRAN von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter frei, die gegen WOLFFKRAN nach dem Vorbringen des Dritten aufgrund einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten, die dieser zu vertreten hat, erhoben werden. Der Lieferant stellt WOLFFKRAN von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die gegen WOLFFKRAN nach dem Vorbringen eines Dritten aufgrund einer Schutzrechtsverletzung in Bezug auf eine Lieferung des Lieferanten geltend gemacht werden.
- 14. Zahlungen**
- 14.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Haus zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zöllen, Steuern, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 14.2. Zahlungen von WOLFFKRAN bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
- 14.3. Muss WOLFFKRAN Vorauszahlungen leisten, ist der Lieferant verpflichtet, zu Gunsten von WOLFFKRAN eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder -garantie eines namhaften deutschen Kreditinstituts zu stellen. Bis zur Stellung der Vertragserfüllungsbürgschaft oder -garantie ist WOLFFKRAN zur Zurückbehaltung berechtigt.
- 14.4. Die Zahlungen durch WOLFFKRAN erfolgen durch Überweisung und, soweit nicht anders vereinbart, 30 Tage netto, 14 Tage mit 2% Skonto. Leistet der Lieferant früher als vereinbart und nimmt WOLFFKRAN die Lieferung an, ohne dazu verpflichtet zu sein, so tritt Fälligkeit sowie der Beginn der Kontofrist nicht vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt ein.
- 14.5. Die Zahlungsfrist beginnt, soweit die Lieferung vollständig erbracht und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei WOLFFKRAN eingegangen ist. Die Vollständigkeit der Lieferung umfasst auch etwaige von dem Lieferanten geschuldete Materialprüfungen sowie die Erstellung und Aushändigung von Prüfprotokollen und sonstigen Qualitätsdokumenten.
- 15. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung**
- 15.1. Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von WOLFFKRAN beruht und im Gegenseitigkeitsverhältnis zu diesem steht.
- 15.2. Forderungen gegenüber WOLFFKRAN können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WOLFFKRAN abgetreten werden.
- 16. Eigentumsvorbehalt**
- 16.1. Ein zugunsten des Lieferanten wirkender Eigentumsvorbehalt hat die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Wirkt kein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten, geht das Eigentum im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf WOLFFKRAN über.
- 16.2. Behält sich der Lieferant vertragswidrig das Eigentum vor, behält WOLFFKRAN seinen Anspruch auf unbedingte Übereignung, auch wenn WOLFFKRAN die Lieferung annimmt.
- 17. Geheimhaltung, Verwendung von Fertigungsmitteln**
- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen, in mündlicher, schriftlicher, elektronischer Form oder auf sonstige Weise von WOLFFKRAN überlassenen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit WOLFFKRAN bekannt werden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände (nachfolgend: „Gegenstände“) dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Lieferanten nur zur Ausführung des Vertrages anvertraut und nach Ausführung oder Erledigung des Vertrages an WOLFFKRAN zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für die vom Lieferanten nach Angaben von WOLFFKRAN gefertigten Gegenstände. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Eine Verletzung der Geheimhaltung durch Mitarbeiter, Berater und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten muss sich der Lieferant als eigene Pflichtverletzung zurechnen lassen. Die Geheimhaltungspflichten dieser Ziffer 15.1 gelten bis zu einer Dauer von zehn Jahren nach Beendigung bzw. Abwicklung des Vertrages fort. Sie besteht nicht, soweit Informationen a) dem Lieferanten bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder später bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruht oder b) bereits bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden.
- 17.2. Der Lieferant darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WOLFFKRAN mit der Geschäftsverbindung zu WOLFFKRAN werben.
- 17.3. WOLFFKRAN hat ein berechtigtes Interesse daran, Untersuchungs- und Prüfberichte des Lieferanten, die eine Lieferung an WOLFFKRAN betreffen, einzusehen. Der Lieferant ist zur Gestattung der Einsicht verpflichtet.
- 17.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die mit der Abwicklung von WOLFFKRANS Bestellungen betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherzustellen.
- 18. Höhere Gewalt, Wesentliche Vermögensverschlechterung**
- 18.1. Wird WOLFFKRAN an der Durchführung des Vertrages durch Ereignisse höherer Gewalt, die WOLFFKRAN, einen Zulieferer, Unterauftragnehmer oder Kunden von WOLFFKRAN betreffen, behindert, z. B. Naturkatastrophen, innere Unruhen, Krieg, Streik, Unfälle, behördliche Anordnungen, Eingriffe Dritter, ist WOLFFKRAN berechtigt, die Durchführung des Vertrages um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Ereignisse höherer Gewalt stehen unvorhergesehene Ereignisse, die WOLFFKRAN die Durchführung des Vertrages wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die WOLFFKRAN mit der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. Mangel an Roh- oder Betriebsmaterial, Maschinenbruch, Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege, von jeweils nicht nur kurzfristiger Dauer, auch wenn diese einen Zulieferer, Unterauftragnehmer oder Kunden von WOLFFKRAN betreffen, gleich. WOLFFKRAN wird den Lieferanten über den Eintritt der Behinderung unterrichten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist WOLFFKRAN zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche Recht hat der Lieferant.
- 18.2. Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten erkennbar, durch die ein Anspruch von WOLFFKRAN gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder bei einem Wechsel- oder Scheckprotest, ist der Lieferant für von WOLFFKRAN zu bewirkende Vorauszahlungen zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Leistet der Lieferant binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist keine Sicherheit, ist WOLFFKRAN berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. WOLFFKRAN behält sich sämtliche weiteren Rechte ausdrücklich vor.
- 19. Schlussbestimmungen**
- 19.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Ort des Werkes, von dem die Bestellung ausgegangen ist; ist in der Bestellung ein anderer Bestimmungsort angegeben, gilt dieser als Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Lieferung bestimmungsgemäß befindet (Verwendungsstelle). Erfüllungsort für Zahlungen ist Heilbronn.
- 19.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 19.3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen davon nicht berührt.
- 19.4. Diese Einkaufsbedingungen und der Vertrag unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.
- 19.5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von WOLFFKRAN in Heilbronn. WOLFFKRAN kann jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder an einem sonstigen zuständigen Gericht Klage erheben.